

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per e-mail  
Brief folgt per Post

**Geschäftsführender Vorstand:**

Dipl.-Psych. Anne A. Springer (Vorsitzende)  
Hundekehlestraße 11  
14199 Berlin  
Tel.: 030 - 88 62 93 03, Fax: 030 - 88 62 93 04  
E-Mail: [AnneASpringer@aol.com](mailto:AnneASpringer@aol.com)

Dr. med. Dipl.-Psych. Karsten Münch  
Emil-Trinkler-Straße 24  
28211 Bremen  
Tel.: 0421 - 498 43 00, Fax: 0421 - 24 28 93 96  
E-Mail: [dr.karsten.muench@t-online.de](mailto:dr.karsten.muench@t-online.de)

Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Dietrich Munz  
Karlsbader Straße 31  
70372 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 678 17 54, Fax: 0711 - 678 17 69  
E-Mail: [dietrichmunz@t-online.de](mailto:dietrichmunz@t-online.de)

Dr. med. Wolfgang Volker Holitzner  
Ringstraße 34  
12205 Berlin  
Tel.: 030 - 833 84 27, Fax: 030 - 84 30 93 98  
E-Mail: [dr@holitzner.de](mailto:dr@holitzner.de)

Dipl.-Psych. Albrecht Stadler  
Henrik-Ibsen-Straße 4  
80638 München  
Tel.: 089 - 159 54 59, Fax: 089 - 159 61 03  
E-Mail: [aua.stadler@t-online.de](mailto:aua.stadler@t-online.de)

**Geschäftsstelle:**

RA Holger Schildt, Geschäftsführer und Justitiar  
RAin Birgitta Lochner, Justitiarin  
Johannisbollwerk 20, 20459 Hamburg  
Tel.: 040 - 319 26 19, Fax: 040 - 319 43 00

23. 10. 2006

**(14) Ausschuss für Gesundheit  
Ausschussdrucksache**

**0091(4)**

**vom 24.10.2006**

**16. Wahlperiode**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG-E)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zusammen mit der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP) und der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung stellen wir die Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). In dieser Eigenschaft nehmen wir zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) des Bundesministeriums für Gesundheit Stellung, soweit die Vergütungsregelungen betroffen sind. Wir wären dankbar, wenn unsere Vorstellungen bei den weiteren Beratungen im Gesundheitsausschuss Berücksichtigung fänden.

Wir haben beim Entwurf des GKV-WSG große Sorge, dass die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zu den gesetzlichen Regelungen:

**§ 87 Abs. 2a SGB V** ist nach Satz 5 zu ergänzen um einen neuen Satz 6:  
„... Einzelleistungen können nur vorgesehen werden, soweit dies medizinisch erforderlich ist. **Zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen werden als Einzelleistungen abgebildet.**“

Psychotherapeutischen Leistungen sind durch Einzelleistungsvergütung ausreichenden Umfangs zu vergüten, da die Mindestdauer der Behandlungseinheiten festgelegt und der notwendige zeitliche Gesamtumfang einer psychotherapeutischen Behandlung bei deren Beginn meist nur grob abschätzbar ist.

**§ 87 Abs. 2b SGB V** ist zu ergänzen durch Einschub Satz 2 neu:  
„**Der Bundeseinheitliche Orientierungswert für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Psychotherapeuten, der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, der Fachärzte für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und –psychotherapie, der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der Fachärzte für Nervenheilkunde sowie der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte muss eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.**“

Dieser Vorschlag übernimmt die bisher in § 85 SGB V Abs. 4 Satz 4 SGB V (der ab 01. 01. 2009 entfallen soll) getroffene Bestimmung. Die Honorare der Psychotherapeuten bedürfen weiterhin des gesetzlichen Schutzes. Die Zeitgebundenheit psychotherapeutischer Leistungen ermöglicht keine Leistungsverdichtung pro Zeiteinheit. Bei vergleichbarem Arbeitseinsatz darf ein (Ärztlicher, Psychologischer und Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeut nicht schlechter vergütet werden als ein Facharzt.

Sollte der Gesetzgeber an Regelleistungsvolumina festhalten, so ist

**§ 85 b Abs. 1 Satz 2 SGB V neu** zu ergänzen:

„Satz 1 gilt nicht für **zeitgebundene und antragspflichtige psychotherapeutische Leistungen sowie für vertragszahnärztliche Leistungen.**“

Für psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie ist festzuhalten, dass diese auf einer durch Zweitmeinung fachlich geprüften Indikationsstellung und einer expliziten Genehmigung durch die Krankenkassen beruhen. Sie unterliegen so der strikten Mengensteuerung durch antrags- und gutachterpflichtige Bewilligungskontingente. Ein zusätzlicher Bedarf an mengensteuernden Regelungen im Sinne der arztbezogenen Regelleistungsvolumina ergibt sich für Psychotherapeuten im Bereich der Richtlinienpsychotherapie also nicht.

**§ 12 Abs. 1 (1a) des Versicherungsaufsichtsgesetzes** sollte durch Einfügung präzisiert werden:

„Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, **Umfang** und Höhe den Leistungen.....“

Der Umfang psychotherapeutischer Leistungen in der PKV ist im Vergleich zur GKV bisher bei vielen Versicherern geringer. Es ist zu begrüßen, dass im Referentenentwurf Versicherte bei psychischen Erkrankungen vergleichbare Leistungsansprüche haben.

Wir wären ebenfalls dankbar, wenn Sie einen Vertreter unserer Gesellschaft zu den anstehenden Anhörungen im Gesundheitsausschuss einladen würden.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietrich Munz  
(stv. Vorsitzender)



RA Holger Schildt  
(Geschäftsführer und Justitiar)